

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

# **Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Logik an der Universität Leipzig**

Vom 31. August 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 24. September 2015 folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Logik an der Universität Leipzig erlassen.

## **Artikel 1**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Logik an der Universität Leipzig vom 29. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 23, S. 26 bis 36) wird wie folgt geändert:

### **Zu § 2**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 60 Leistungspunkten in Philosophie, Linguistik, Informatik oder Mathematik oder in einem anderen mit der Logik verwandten Fach.“

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Mit der Bewerbung für einen Studienplatz sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
- eine konzise schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Masterstudiengang Logik, in der der/die Bewerber/in seine/ihre besondere Zielsetzung verdeutlicht, die er/sie mit der Aufnahme dieses Studiengangs verfolgt, ein Studienprojekt dafür beschreibt und ausführlich über seine/ihre Kenntnisse und Voraussetzungen für die Ziele und das Projekt insbesondere aus dem Bereich der Logik und verwandter Gebiete aus der Philosophie, Linguistik, Informatik oder Mathematik berichtet.“

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.“

Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.“

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Logik an der Universität Leipzig tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Logik immatrikulierten Studierenden.

2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 23. Juni 2015 beschlossen. Sie wurde am 24. September 2015 durch das Rektorat genehmigt.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung für den Masterstudiengang Logik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 31. August 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin